

Dienstordnung

für die Anschlussbahn Bad Salzungen (Grenze der AB in km 2,0) – Dorndorf (km 13,2)

Betriebsführungsgrenze km 2,254 (WÜST-Anfang) der DB AG-Strecke 6703

Bad Salzungen – Vacha – Unterbreizbach

RbT GmbH – Standort Bleicherode:

Telefon 0049 36338 44891

Mobil 0049 9794050

Fax 0049 36338 44894

Email meyer@rbt-regiobahn.de

RbT GmbH – Anschlussbahn Vacha:

Telefon 0049 36962 12989

Mobil 0049 172 8136852 oder 0049 173 9605818

Fax 0049 36962 24830

Email abl-vacha@ivmw-ev.de

gültig ab: 01.01.2014

Aufgestellt:

Schmidt, den 01.01.2014



Leiter der Anschlussbahn

Bestätigt:

, den

Verteiler:

1. Freistaat Thüringen
Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
2. je 1 –
3. persönlich zuzuteilen:
4. Leiter der Anschlussbahn
 - b) Stellvertreter des Leiters der Anschlussbahn
 - c) Geschäftsführer Rb T GmbH
 - d) DB Netz AG
 - Regionalnetz Südthüringen, Erfurt
 - Regionalbereich Südost Notfalleitstelle
5. zugänglich zu machen:
 - diensttuenden Personalen von Eisenbahnverkehrsunternehmen, die die Anschlussbahn befahren – durch Übermittlung auf Anfrage
 - sonstigen Personalen, die bahnbetriebliche Aufgaben übernehmen – durch Übermittlung auf Anfrage

Abkürzungsverzeichnis

AB	Anschlussbahn
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BA	Bedienungsanweisung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Bf.	Bahnhof
BFA	Betriebsführungsabschnitt
BFA-A	Betriebsführungsabschnitt A (km 2,0 – km 8,25)
BFA-B	Betriebsführungsabschnitt B (km 8,25 – km 13,2)
BPol	Bundespolizei
BL	Betriebsleiter
BOA	Anordnung über den Bau- und Betrieb von Anschlussbahnen
BR	Baureihe
Bst	Betriebsstelle
BÜ	Bahnübergang
BÜP	Bahnübergangs-Sicherungsposten
DA	Dienstanweisung
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DO	Dienstordnung
DV	Dienstvorschrift
EBA	Eisenbahn- Bundesamt
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EIAV	Eisenbahninfrastrukturanschlussvertrag
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FAsi	Fachkraft für Arbeitssicherheit
Fdl	Fahrdienstleiter
Gbf	Güterbahnhof
GF	Geschäftsführer
GGVSEB	Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und mit Binnenschiff
GKA	Gleiskraftwagen-Anhänger
HWK	Holzwerk Krenzer
Kfz	Kraftfahrzeug
Ril	Richtlinie der DB AG
L AB	Leiter der Anschlussbahn
LfB	Landesbeauftragter für Bahnaufsicht
Mbr	Mindestbremsleistung
NA	Nebenanschießer
ÖRiLi	Örtliche Richtlinien
Rabt	Rangierabteilung
Rb T	Regiobahn Thüringen GmbH
Rgl	Rangierleiter
Rg	Rangierer
Stv L AB	Stellvertreter des Leiters der AB
Stw	Stellwerk
TB	Technisch Berechtigter
Tbgl	Triebfahrzeugbegleiter
Tf	Triebfahrzeugführer (Führer von Eisenbahnfahrzeugen)
Tfz	Triebfahrzeug
WgP G	Wagenprüfer G
Ww	Weichenwärter

Prüfungen der Dienstordnung

(jährlich bis zum 1. April)

Datum	Name	Bemerkungen
01.04.2012	Feldheim	-
01.04.2013	Schmidt	Wechsel des Leiters der AB eingearbeitet

Änderungen und Ergänzungen der Dienstordnung

Änderung bzw. Ergänzung		Dienstordnung berichtigt		
lfd. Nr.	Gültig ab	Am	durch	
1	01.07.11	-	-	eingearbeitet
2	15.08.11	-	-	eingearbeitet
3	15.08.12	-	-	eingearbeitet
4	01.04.13	30.03.13	M. Schmidt	eingearbeitet
5	15.12.13	30.11.13	M. Schmidt	neue Weichen A491 und A492
6	01.01.14	01.01.14	M. Schmidt	Nebenanschluss Holzwerk Krenzer

Überprüfung der Maßnahmen zur Winterfestmachung

Geprüft am:	Durch	Bemerkungen
30.09.2011	Schmidt	-
23.11.2012	Schmidt	-
30.11.2013	Schmidt	-
01.01.2014	Schmidt	Einarbeitung NA HWK

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die Betriebseisenbahner sind verpflichtet, die für den Betriebsdienst und den Gesundheits-, Arbeits- sowie Brandschutz erlassenen Vorschriften gewissenhaft zu befolgen. Sie sind für die ordnungsgemäße und betriebssichere Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die Betriebseisenbahner sind verpflichtet, Betriebsgefahren sowie Schäden an Leben und Gütern abzuwenden. Die Betriebseisenbahner müssen für ihre Tätigkeiten ausgebildet, nach den Vorschriften des bahnärztlichen Dienstes tauglich, geprüft und an ihrem Arbeitsplatz eingewiesen sein.

1.2. Im Betriebsdienst der Anschlussbahn werden folgende Tätigkeiten wahrgenommen:

Leiter der Anschlussbahn
Vertreter des Leiters der Anschlussbahn
Führer von Eisenbahnfahrzeugen
Rangierleiter
Rangierer
Sicherungsposten für Bahnübergänge

Beschäftigte, die vorstehende Tätigkeiten ausüben, sind Betriebseisenbahner.

1.3. Die Dienstfähigkeit der Betriebseisenbahner darf nicht durch Übermüdung, Krankheit, Medikamente, Alkohol oder die Einnahme von Suchtmitteln beeinträchtigt sein. Dienstunfähige Betriebseisenbahner dürfen ihre Tätigkeit nicht aufnehmen.

1.4. Während der Arbeitszeit ist der Genuss von Alkohol oder anderen Suchtmitteln untersagt. Die Betriebseisenbahner haben ihren Dienst rechtzeitig, ausgeruht und nüchtern anzutreten.

1.5. Beschäftigte dürfen die Gleisanlagen nur mit dienstlichem Auftrag betreten. Andere Personen, welche die Gleisanlagen unbefugt betreten oder sich mit Fahrzeugen im Gleisbereich aufhalten, sind umgehend aus den Gleisanlagen zu weisen.

1.6. Im Interesse eines störungsfreien und sicheren Betriebsablaufes haben die Betriebseisenbahner für eine verständnisvolle Zusammenarbeit mit anderen Eisenbahnunternehmen zu sorgen.

1.7. Die Aufsicht über die Anschlussbahn wird durch den Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht des Freistaates Thüringen (LfB) wahrgenommen.

Anschrift: Juri-Gagarin-Ring 114
D-99084 Erfurt
Telefon: (0361) 34963-251

1.8. Die Tauglichkeit der Betriebseisenbahner ist nach den Festlegungen der BOA des Freistaates Thüringen zu gewährleisten

1.9. Zuständige Stellen der Deutschen Bahn AG sowie sonstige Einrichtungen:

DB Netz AG, Notfalleitstelle Leipzig	0341	9686666
DB Netze, Betriebsstandort Eisenach	03691	233-395
Fdl Bad Salzungen	0151	27402325
Polizeiinspektion Bad Salzungen	03695	5510
Straßenverkehrsamt Wartburgkreis	03695	616101
Umweltamt Wartburgkreis	03695	616701
Klinikum Bad Salzungen	03695	646000
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen Bezirksverwaltung Erfurt	0361	2236-0
Gemeindeverwaltung Leimbach	03695	622070
Gemeindeverwaltung Tiefenort	03695	82760
Gemeindeverwaltung Merkers	036969	5370
Gemeindeverwaltung Dorndorf	036963	2370
Fa. Krenzer, Werk Dorndorf	036963	21331

2. Beschreibung der Anschlussbahn

2.1. Die Anschlussbahn ist eine Hauptanschlussbahn. Die Nutzung der Infrastruktur steht allen zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen auf Grundlage vertraglicher Regelungen mit der Rb T GmbH zur Verfügung.

2.2. Folgende Verträge wurden abgeschlossen:

Vertrag	Datum	Inhalt
Pachtvertrag	27.11.2007	Verpachtung der Infrastruktur
Infrastrukturanschlussvertrag	06.10.2008	Anbindung an das öffentliche Eisenbahnnetz
Schnittstellenregelung DB	22.11.2010	Lage und Ausrüstung, Betriebsführung an der Schnittstelle, Notfallmanagement
Infrastrukturanschlussvertrag	01.07.2013	Anbindung NA HWK
AB-Management-Vereinbarung	01.12.2013	Betriebsführung NA HWK

2.3. Übersicht der vorhandenen Betriebsstellen

04	Dorndorf	11,1	km 13,2 Ende der AB	mit NA HWK
----	----------	------	---------------------	------------

(Verzeichnis der Gleise siehe Anlage 2a)

2.4. Betriebsführung

2.4.1. Die Anschlussbahn wird bis zur Wagenübergabestelle durch ein vom Anschließter beauftragtes EVU gemäß der von diesem EVU zu erstellenden Bedienungsanweisung bedient.

2.4.2. Für die Anschlussbahn bestimmte Eisenbahnfahrzeuge werden in Gleis 101 der Betriebsstelle Leimbach-Kaiseroda km 2,254 bis km 2,471 (Wagenübergabestelle) bereitgestellt. Die durchgehende Weiterbeförderung der für die Anschlussbahn bestimmten Eisenbahnfahrzeuge bis zur vorgesehenen Ladestelle bzw. dem vorgesehenen Abstellplatz ist zulässig.

2.4.3. Die Bedienung der Schutzweiche A101 Bst. Leimbach-Kaiseroda erfolgt durch eingewiesenes Betriebspersonal des bedienenden EVU auf Grundlage der

erstellten Bedienungsanweisung. Nach vollständiger Räumung der Schutzweiche A101 durch die Rangierabteilung ist diese wieder in Grundstellung zu legen und zu verschließen.

2.4.4. Innerhalb der Anschlussbahn werden ausschließlich Rangierfahrten gemäß BOA durchgeführt. Dienststelle für die Regelung des Rangierbetriebes ist die Rangieraufsicht Vacha. Rangierfahrten mit Nebenfahrzeugen sind zulässig. Für diese gelten, wenn nicht ausdrücklich Abweichungen festgelegt sind, die gleichen Regelungen wie für Rangierfahrten mit Triebfahrzeugen. Für das Bewegen von Regelfahrzeugen mit Nebenfahrzeugen wird eine gesonderte Betriebs- und Bauanweisung erlassen.

2.4.5. Zur Abstellung vorgesehene Eisenbahnfahrzeuge werden in Merkers in Gleis 301 oder Gleis 302 und Dorndorf Gleis 405 abgestellt. Zur Be- und Entladung durch die Fa. Krenzer vorgesehene Wagen werden im Nebenanschluss Holzwerk-Krenzer (Gleis 420) bereitgestellt.

2.4.6. In der Anschlussbahn darf zwischen Wagenübergabestelle und Betriebsführungsgrenze in km 13,2 jeweils nur eine Rangierfahrt verkehren.

2.4.7. Anhängemassen und Bremsbesetzung

2.4.7.1 Dieseltriebfahrzeuge mit einer Leistung ≤ 184 kW (250 PS)
zulässige Anhängemassen gemäß Schlepptafel

2.4.7.2 Dieseltriebfahrzeuge mit einer Leistung > 184 kW (250 PS)
zulässige Anhängemassen gemäß Anlage 9

2.4.7.3 Bremsbesetzung

zulässige Achsenzahl gemäß Anlage 9

3. Ergänzende Bestimmungen zur BOA und zu den Anweisungen zur BOA

Paragraph	Anweisung Nr.	Bestimmungen
2 (9)		Die Grenze der Anschlussbahn befindet sich in km 2,0. Die Wagenübergabestelle beginnt in km 2,254 und endet in km 2,471.
2 (14)	12 Abschn. 1.2.	Eine Übersicht der anzuwendenden Regelwerke befindet sich in Anlage 3
12	2 Abschn. 6.1.1.	Entsprechend fachlich qualifizierte Dritte dürfen Schienenbrüche wieder befahrbar machen.
	6.1.2.	Über die bedingte Freigabe eines Gleisabschnittes nach behelfsmäßiger Befahrbarmachung eines Schienenbruches entscheidet der Leiter der Anschlussbahn.
	6.2.2	Schienenbrüche sind an den Leiter der Anschlussbahn oder an seinen Vertreter zu melden.
14		<p>Gleise mit einer Längsneigung $> 1,5 ‰$</p> <p>Bereich der Betriebsstelle Leimbach-Kaiseroda (WÜST Gleis 101): keine</p> <p>Bereich der Betriebsstelle Merkers (Gleise 301 und 302):</p> <ul style="list-style-type: none"> von km 7,418 bis km 7,678 $-1,906 ‰$ von km 7,798 bis km 7,858 $+1,667 ‰$ von km 7,958 bis km 8,136 $+2,465 ‰$ von km 8,136 bis km 8,250 $+8,701 ‰$ <p>Bereich der Betriebsstelle Dorndorf (Gleise 403, 405 und 410)</p> <ul style="list-style-type: none"> von km 10,74 bis km 10,94 $-3,065 ‰$ von km 10,94 bis km 11,42 $-2,189 ‰$ von km 11,42 bis km 11,78 $-10,223 ‰$ von km 11,78 bis km 11,816 $-12,788 ‰$ von km 11,816 bis km 11,86 $-7,205 ‰$ von km 11,86 bis km 12,025 $-9,835 ‰$ <p>Bereich des NA HWK (Gleis 420)</p> <ul style="list-style-type: none"> von km 12,70 bis km 12,76 $+ 14,3 ‰$

		<p>von km 12,76 bis km 12,824 + 8,5 ‰</p> <p>maßgebende Neigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Anschlussbahn im BFA-A: -7,41 ‰ zwischen km 3,15 und km 3,6 - der Betriebsstelle Merkers: +8,701 ‰ zwischen km 8,144 und km 8,250 - der Betriebsstelle Merkers: +1,375 ‰ zwischen km 7,736 und km 8,144 - der Anschlussbahn im BFA-B: - +10,57 ‰ zwischen km 8,29 bis km 8,69 - - 10,43 ‰ zwischen km 11,42 und km 11,82
22	4 Abschn. 5 20 Abschn. 4	Das Verzeichnis der Bahnübergänge befindet sich in Anlage 4.
23	-	Das Verzeichnis der Bahnsteige befindet sich in Anlage 2f
26	4	Die Begehung der Anschlussbahn erfolgt auf Grundlage der Festlegungen der BOA. Ausgeführte Kontrollen sind im Arbeitsbuch zu vermerken.
27	-	<p>Im Bereich der Bst. Leimbach-Kaiserroda ist die Schutzweiche A 101 vorhanden. Diese ist in Grundstellung in Richtung Schutzgleis A 102 verschlossen. Der Schlüssel befindet sich im RbT-Betriebsraum der Betriebsstelle Leimbach-Kaiserroda.</p> <p>Am Ende des BFA-B befindet sich in km 13,2 eine Baugleissperre.</p>
53 (2)	17 Abschn. 4.5.	Hat ein Betriebseisenbahner die Arbeit auf seinem Dienstposten für mehr als 6 Monate unterbrochen, ist eine erneute Einweisung durchzuführen.
55 (3)	-	Der Rangierleiter ist bei Ausübung seiner Funktion mit einem roten Anstrich am unteren Rand des Arbeitsschutzhelms gekennzeichnet.
55 (7)		<p>Beim Rangieren mit Triebfahrzeugen ist der jeweils führende Führerstand des Triebfahrzeuges zu besetzen.</p> <p>Das gilt auch für das Rangieren mit Nebenzugfahrzeugen, die über mehr als einen Führerstand verfügen.</p>
55 (8)		Zur Mitfahrt im Führerstand der Trieb- und

		<p>Nebenfahrzeuge sind berechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Leiter der Anschlussbahn, – Vertreter des Leiters der Anschlussbahn, – Betriebsleiter des die AB befahrenden EVU – Rangierleiter/Rangierbegleiter/BÜ-Sicherungsstellen – Mitarbeiter des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht <p>Die mitfahrenden Personen dürfen den Trieb- bzw. Nebenfahrzeugführer bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindern.</p>
55 (9)	20 Abschn. 1.3.	Die Betriebseisenbahner haben sich bei Dienstantritt und Dienstende beim Leiter der Anschlussbahn bzw. dessen Vertreter zu melden.
	20 Abschn. 2.3.1	Zustimmung für Rangierfahrten in die Anschlussbahn werden von der Rangieraufsicht Vacha bzw. dem Leiter der Anschlussbahn und dessen Vertreter erteilt.
	20 Abschn. 2.4.1	Die Rangierleiter und Trieb- bzw. Nebenfahrzeugführer haben sich vor Beginn der Rangierfahrt über die Wahl der Rangierseite zu verständigen. Wird infolge örtlicher Besonderheiten die Rangierseite gewechselt, so hat der Rangierleiter den Trieb- bzw. Nebenfahrzeugführer davon zu verständigen.
	20 Abschn. 2.6.3.	Der Rangierleiter und die BÜ-Sicherungsstellen sind mit Signalpfeife, weiß/rot abblendbarer Handleuchte und weiß-rot-weißer Fahne ausgerüstet.
56 (5)	-	In der Anschlussbahn beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h. Im Bereich der Betriebsstelle Dorndorf beträgt die Höchstgeschwindigkeit zwischen km 10,542 und km 11,442 nur 10 km/h. Die Standorte der Signale für die Geschwindigkeitssignalisierung sind in Anlage 2c genannt.
56 (9)	-	Die zulässigen Anhängemassen der Trieb- und Nebenfahrzeuge sind in Anlage 9 geregelt.
56 (9)	28 Abschn. 1.	Bei allen Rangierfahrten ist die durchgehend wirkende Druckluftbremse zu verwenden und vor Verwendung auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.
	Anlage	Die Durchführung der Bremsprobe obliegt dem Mitarbeiter

	Abschn. 1.3	des jeweiligen EVU.
57 (1)		Die auf der Anschlussbahn verwendeten Signale gemäß Ril 301 – Signalbuch – sind in Anlage 5 aufgeführt.
57 (2)		Auf die Beleuchtung der Signale wird verzichtet.
57 (3)	29 Abschn. 3	Die Weiche A101 ist nach dem Befahren wieder in die Grundstellung zu bringen und zu verschließen. Die Baugleissperre in km 13,2 ist in aufliegender Stellung zu belassen. Eine Schnittstellenregelung hierzu erfolgt durch Punkt 5.3.2 der jeweils gültigen Betra für den Betriebsführungsabschnitt BFA-C. Die Weichen A491 und A492 und Gleissperren Gs420 und Gs421 sind nach Abschluss der Bedienung des NA HWK wieder in Grundstellung zu bringen und zu verschließen.
	29 Abschn. 8	Aufgefahrene Weichen sind vor dem Befahren zu prüfen durch: - den Leiter der Anschlussbahn - den Vertreter des Leiters der Anschlussbahn
	29 Abschn. 10	Das örtliche Instandhaltungspersonal hat die Weichen zu reinigen und gangbar zu halten
58 (5)	30 Abschn. 6	Zum Sichern von Fahrzeugen ohne wirksame Handbrems-einrichtung sind Hemmschuhe zu verwenden. Diese müssen mindestens in dem in der BOA, Anweisung Nr. 30 Punkt 9 dargestellten Umfang verwendet werden. Ein Verzeichnis der Hemmschuhe und der Aufbewahrungsorte befindet sich in Anlage 6.
	30 Abschn. 7	Die Verwendung von Hemmschuhen liegt in der Verantwortung des EVU.
	30 Abschn. 12	Das Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen ist im Bereich der WÜST, im Bereich der Betriebsstelle Merkers von km 7,42 bis km 8,143 (Gleise 301 und 302) und im Bereich der Betriebsstelle Dorndorf km 10,665 bis km 11,380 (Gleis 405), km 11,9 und km 13,2 (Gleis 410) sowie NA HWK (Gleis 420). zulässig. Abgestellte Fahrzeuge sind mit Handbremsen gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Je 16 Achsen ist eine Handbremse anzuziehen. Zusätzlich ist auf beiden Seiten der abgestellten Eisenbahnfahrzeuge je ein Hemmschuh

		<p>auszulegen.</p> <p>Im NA HWK (Gleis 420) ist je 12 Achsen eine Handbremse anzuziehen. Zusätzlich ist auf beiden Seiten der abgestellten Eisenbahnfahrzeuge je ein Hemmschuh auszulegen.</p>
62 (2)	31 Abschn. 4	<p>Unfallmeldestelle ist der Leiter der Anschlussbahn bzw. sein Stellvertreter.</p> <p>Berechtigte, die die Leitung an der Unfallstelle übernehmen dürfen, sind der Leiter der Anschlussbahn und seine Vertreter.</p>

Anlagen zur Dienstordnung

Anlage 1	Lageskizze
Anlage 2a	Verzeichnis der Gleise
Anlage 2b	Verzeichnis der Weichen und Kreuzungen
Anlage 2c	Verzeichnis der Signalstandorte
Anlage 2f	Verzeichnis der Bahnsteige
Anlage 2i	Verzeichnis der Gleisabschlüsse
Anlage 3	Verzeichnis der anzuwendenden Regelwerke
Anlage 4	Verzeichnis der höhengleichen Kreuzungen
Anlage 5	Verzeichnis der verwendeten Signale
Anlage 6	Verzeichnis der Hemmschuhe
Anlage 7	Unfallmeldeplan
Anlage 8	Maßnahmen zur Winterfestmachung
Anlage 9	Zulässige Anhängelasten der Triebfahrzeuge
Anlage 10	Verzeichnis der gültigen Arbeitsanweisungen
Anlage 11	Verzeichnis der gültigen Bedienungsanweisungen